

Wir Ferdinand der Erste,
 von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
 König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der
 Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dal-
 matien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien
 und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von
 Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober-
 und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen;
 Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg
 und Tirol &c. &c.

Von dem Wunsche geleitet, Unseren getreuen
 Unterthanen in den militärisch = conscribirten Pro-
 vinzen die Pflicht der Dienstleistung in Unserer
 Armee zu erleichtern, finden Wir anzuordnen:

Erstens. Die Verpflichtung zum Mili-
 tär-Dienste in Unserer activen Armee für alle
 aus diesen Provinzen zu ergänzenden Truppen

M. J.



23
wird, von der heurigen Recrutirung angefangen, für Friedenszeiten auf **Neht Jahre** festgesetzt.

Zweitens. Die in Folge dieser Recrutirung gestellte Mannschaft wird daher nach acht Jahren, den Fall eines Kriegs-Erfordernisses ausgenommen, unter den darüber vorgezeichneten Modalitäten aus der activen Armee entlassen werden.

Drittens. Bezüglich auf die bereits in die active Armee eingereichte Mannschaft wird es Unsere landesväterliche Sorge seyn, dieselbe an einer Abkürzung ihrer gegenwärtigen Dienst-Verpflichtung in so weit Theil nehmen zu lassen, als es die Bedürfnisse des Militär-Dienstes gestatten.

Viertens. Die dermaligen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Landwehr-Dienste, über die Stellvertretung, dann über das Verfahren bei der Einreihung in die Armee und bei der Entlassung aus derselben bleiben bis zu den neuen, der abgekürzten Dienstzeit entsprechenden Anordnungen unverändert.

24

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt-
und Residenzstadt Wien am 14. Februar, nach
Christi Geburt im Ein Tausend Acht Hundert
fünf und vierzigsten, Unserer Reiche im zehnten
Jahre.

Ferdinand.



Carl Graf von Tuzaghi,
Oberster Kanzler.

Franz Freiherr von Pillersdorf,
Hofkanzler.

Johann Articzka Freiherr von Jaden,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Leopold Graf von Kaunitz,
Hofrath.

Wieder in dieser Hinsicht, in welcher
man, wurde, ist man nicht in der Lage
trüben, ich bin nun in der Lage
wird, in der Hinsicht, in welcher
wird, in der Hinsicht, in welcher

Erklärung



Carl Graf von Zinzendorf
Oberster Richter

Stanz Richter von Hillersdorf
Richter

Johann Richter von Lützen
Richter

Stanz Richter von Hillersdorf
Richter

Carl Graf von Zinzendorf
Oberster Richter